

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderungsvereinbarung
zu den Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V
für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen
vom 01. Mai 2020

1. **Anlage 2** „Spezifische Vorgaben für die Wirtschaftlichkeitsprüfung verordneter Heilmittel“ gültig bis 30.09.2020 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Kopfzeile der Anlage 2 wird das Datum vom „30.09.2020“ auf den „31.12.2020“ geändert.
 - b) In der Kopfzeile des Anhangs 1 zur Anlage 2 wird das Datum vom „30.09.2020“ auf den „31.12.2020“ geändert.

2. **Anlage 2** „Spezifische Vorgaben für die Wirtschaftlichkeitsprüfung verordneter Heilmittel“ gültig ab 01.10.2020 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Kopfzeile der Anlage 2 wird das Datum vom „01.10.2020“ auf den „01.01.2021“ geändert.
 - b) In der Überschrift zu § 5 wird das Datum vom „01.10.2020“ auf den „01.01.2021“ geändert.
 - c) In § 5 Absatz 1 wird das Datum vom „01.10.2020“ auf den „01.01.2021“ geändert.
 - d) In § 5 Absatz 2 wird das Datum vom „01.10.2020“ auf den „01.01.2021“ geändert.
 - e) In § 5 Absatz 4 wird das Datum vom „01.10.2020“ auf den „01.01.2021“ geändert.
 - f) In der Kopfzeile des Anhangs 1 zur Anlage 2 wird das Datum vom „01.10.2020“ auf den „01.01.2021“ geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 05.10.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin